

cc. Ausweitung des Geschäftsvolumens

Die Fürstliche Regierung hat bereits vor der Abstimmung vom 13. Dezember 1992 die Erwartung geäußert, die Liberalisierung der Rechtsanwalts- und Treuhändertätigkeit werde neben einer Intensivierung des Wettbewerbs auch zu einer Ausweitung des Geschäftsvolumens führen¹⁵⁷. Die Studie von *Graf/Eidenbenz/Marti* betrachtet eine solche Entwicklung, die dazu führen würde, "dass die bisherigen Marktteilnehmer zwar bezüglich ihrer Wachstumsmöglichkeiten eingeschränkt werden, jedoch keine Einbußen erleiden", zumindest als Möglichkeit¹⁵⁸. Im Blick auf die Bemühungen anderer EWR-Staaten, die Kapitalflucht einzudämmen oder sie wenigstens auf einem für sie vertretbaren Niveau zu halten, sollte freilich ein gewisses Mass nicht überschritten werden¹⁵⁹. Aus der Sicht des Staatshaushalts ist ohnedies entscheidend, dass die erforderlichen Einkünfte erbracht werden.

dd. Kompensation allfälliger Einkommenseinbußen durch Aktivitäten im EWR-Raum

Die Frage, ob man allfällige Einkommensverluste der einheimischen Akteure in Liechtenstein durch Geschäfte im EWR-Ausland auffangen kann, muss differenziert beantwortet werden¹⁶⁰. Soweit es um die spezifisch liechtensteinischen Erbringungsformen von Dienstleistungen geht, bestehen Probleme. Offshore-Aktivitäten können in den wenigsten EWR-Staaten entfaltet werden. Immerhin besteht beispielsweise die Möglichkeit, auch in Luxemburg aktiv zu werden. Die Erbringung anderer Dienstleistungen ist im ganzen EWR möglich.

¹⁵⁷ Das Fürstentum Liechtenstein und der Europäische Wirtschaftsraum, Schriftenreihe der Regierung Nr. 1-1992, 13.

¹⁵⁸ 28. *Annex IX, Ziff. II.*

¹⁵⁹ Die Gefahr eines unkontrollierten Wachstums wird auch im eben zitierten Bericht der Fürstlichen Regierung angesprochen (13); vgl. zur Rechtslage bei den Besonderen Gesellschaftsteuern unten, 5. Kapitel III. 3. 3.6.

¹⁶⁰ Zutreffend *Graf/Eidenbenz/Marti*, 46 f.